

Hausarbeit
im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten im Privatrecht“
Bearbeitungszeitraum: 8.3. – 5.4.2018

Der Lehrer Adrian Adam (A) will die Weihnachtsferien für eine Woche Pauschalurlaub in Zypern nutzen. Flug und Hotel hat er zu einem Gesamtpreis von 500 EUR bei der FlyFreu GmbH (F), einem bekannten Reiseveranstalter, gebucht.

Am Flughafen Larnaka angekommen, wartet er geduldig auf seinen Koffer. Nachdem alle Reisenden die Halle verlassen haben, wird Adrian bewusst, dass sein Koffer nicht mehr bei ihm ankommen wird. Das ist nicht nur ärgerlich, weil sich in dem Koffer Kleidung, Hygieneartikel und sonstige Dinge des täglichen Bedarfs befinden. Adrian ist Diabetiker und leider zudem unter Bluthochdruck, weshalb in dem Koffer auch ein Blutzucker- und ein Blutdruckmessgerät sind. Die Geräte verwendet Adrian täglich, um Verschlechterungen seines Gesundheitszustandes rechtzeitig erkennen zu können.

Adrian wendet sich verzweifelt an das Flughafenpersonal und schildert seine Situation. Daraufhin wird zwar ein Koffer aufgefunden, der Adrians Koffer ähnelt, der jedoch nicht seiner ist. Dem Namensschild ist zu entnehmen, dass der Koffer Berti Becker (B) gehört. Den Namen und die Anschrift notiert sich Adrian.

Adrians Koffer bleibt während des gesamten Urlaubs verschollen. Er muss sich Hygieneartikel und Kleidung für insgesamt 250 € kaufen. Zudem muss er jeden Tag zu einem niedergelassenen Arzt, um seine Werte überprüfen zu lassen. Hierfür erhält er eine Rechnung von insgesamt 140 €.

Nachdem er aus Zypern zurückgekehrt ist, setzt sich Adrian mit Berti in Verbindung. Berti gibt gleich zu, dass er den Koffer mitgenommen und ihn nicht zum Flughafen Larnaka zurückgebracht habe, obwohl ihm schnell klar gewesen sei, dass es sich nicht um seinen Koffer handelt. Berti erklärt sich bereit, den Koffer samt Inhalt an Adrian zurückzuschicken. Fünf Tage später kommt der Koffer bei Adrian an. Dieser ist immer noch sehr erbost über das Verhalten von Berti und möchte von ihm nicht nur das Geld für die Neuanschaffungen und die Arztbesuche, sondern auch 250 € als Ausgleich für den „versauten“ Urlaub ersetzt haben.

Frage 1: Welche Ansprüche stehen Adrian gegen Berti zu?

Auch die Winterferien nutzt Adrian, um dem kalten und nassen Wetter zu entfliehen. Wieder bucht er eine Pauschalreise bei der FlyFreu GmbH zu einem Gesamtpreis von 799 €. Dieses Mal fliegt er vom 06.02.2017 bis zum 13.02.2017 zum Wandern nach La Gomera. Im gebuchten Hotel angekommen, muss Adrian feststellen, dass sein Zimmer Schimmel aufweist, ihn jeden Tag um 7:00 Uhr Baulärm aus dem Schlaf holt und die Dusche kein warmes Wasser hat. Die Probleme sind schon über einen längeren Zeitraum bei der FlyFreu GmbH bekannt.

Vor Ort informiert Adrian die Reiseleitung über die festgestellten Mängel. Die Reiseleitung kann aber nichts unternehmen. Alle Zimmer in dem Hotel und der Partnerhotels sind ausgebucht. Ein Klempner ist zwar durch die Hotelleitung beauftragt, erscheint jedoch die ganze Woche über nicht. Am 13.02.2017 kehrt Adrian nach Hause zurück und findet einen Brief vom Schulamt vor, der erst einmal seine ganze Aufmerksamkeit fordert. Am 24.03.2017 fällt ihm ein, dass er ja noch Ansprüche gegenüber der FlyFreu GmbH geltend machen möchte.

Frage 2: Hat Adrian Ansprüche aufgrund der Mängel gegen die FlyFreu GmbH?

Dem Schreiben des Schulamts, das Adrian während seines Urlaubs erhalten hat, ist eine Kopie eines Beschwerdebriefs der Zita Zicke (Z) beigelegt, der auch im Infokasten der Schule neben dem Lehrerzimmer ohne Adrians Kenntnis ausgehängt worden war. Zita ist eine Kollegin von Adrian und Mutter eines Kindes, das die von Adrian unterrichtete 4. Klasse besucht. Sie kann Adrian nicht leiden, weil er mehr Unterrichtsstunden hat und viel beliebter bei den Kollegen ist als sie.

In ihrem offenen Brief behauptet Zita, Adrian äußere sich ständig gegenüber den Kindern während des Unterrichts wie folgt: „Du bist grottenschlecht!“; „Was guckst du mich immer so doof an?“; „Halt die Fresse!“. Außerdem habe Adrian bereits mehrfach mit Kreide nach Kindern geworfen.

Fassungslos und erbost über diese unwahren Anschuldigungen fordert Adrian Zita auf, eine strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben, was diese aber ablehnt. Adrian will die Sache nicht auf sich sitzen lassen. Er sieht sich in seinen Grundrechten verletzt und möchte eine einstweilige Verfügung gegen Zita auf Unterlassung erwirken.

Frage 3: Hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung Aussicht auf Erfolg?

Aufgabe 1: § 823 I BGB, § 823 II BGB i.V.m. § 246 StGB, vernünftig im Gutachtenstil bearbeiten, Problem hier: keine Entschädigung für entgangene Urlaubsfreuden; keine analoge Anwendung des § 651f II BGB

Aufgabe 2: § 651f BGB, hier Frist abgelaufen für die Geltendmachung, 1 Monat nach Urlaubsreiseende

Aufgabe 3: Prüfung Zulässigkeit und Prüfung Begründetheit (Verfügungsanspruch allgem. Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 GG und Verfügungsgrund strafbewährte Unterlassungserklärung nicht abgegeben, Wiederholungsgefahr)

Hinweise zur Bearbeitung:

Ausgabetermin der Hausarbeit ist der 8.3.2018. Die Hausarbeit muss spätestens am 5.4.2018 abgegeben werden. Sie können Ihre Hausarbeit **am 5.4.2018 von 9.00 – 15.00 Uhr bei Frau Bahlo** (Ulmenstraße Haus 3, 2. OG, Raum 305) abgeben **oder auf dem Postweg** an den Lehrstuhl senden. Der Poststempel vom 5.4.2018 wahrt die Frist.

Die Bearbeitung darf den Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Bei der Formatierung des Gutachtentextes müssen folgende Kriterien eingehalten werden: DIN A4, 1/3 Rand auf der rechten Seite des Blattes, Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße 12pt, Zeilenabstand 1,5-zeilig. Die Fußnoten sind 1-zeilig in Schriftgröße 10pt zu formatieren.

Der Bearbeiter hat ferner auf einem Extrablatt zu versichern, dass er die Hausarbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Viel Erfolg!